



Irgendwer oder Irgendwas behindert deine Wahlbeobachtung?

## 1. Grundsatz: Öffentlichkeit der Wahl

Die Öffentlichkeit der Bundestagswahl ist ein verfassungsrechtliches Grundprinzip. Dies bedeutet, der Wahlvorgang und die Stimmenauszählung/-auswertung hat vor den Augen der Öffentlichkeit stattzufinden (§ 31 BWG, § 54 BWO). Das Gebot der Öffentlichkeit erfordert, dass der Öffentlichkeit zum Ort der Stimmenauszählung Zugang haben muss. Ein Verstoß liegt vor, wenn die Auszählung hinter verschlossenen Türen oder an einen unbekanntem, nicht vorher bekannt gegebenen Ort stattfindet. Ebenso verletzt die gleichzeitige Auswertung an mehreren verschiedenen Orten, das Prinzip der öffentlichen Auszählung.

## 2. Was ist bei der Wahlbeobachtung erlaubt bzw. nicht erlaubt?



Erlaubt	Nicht erlaubt
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufenthalt auch nicht wahlberechtigter Personen im Wahllokal (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit von 8 Uhr bis zur mündlichen Ergebnisverkündung (§ 31 BWG i.V.m §§ 54, 55 und 70 BWO)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Auszählung (§ 31 Satz 2 BWG)</li> <li>Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG)</li> <li>Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit von Personen, die sich länger im Wahlraum aufhalten (§ 32 Abs. 1 BWG)</li> <li>Wahlwerbung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ggf. generelle Fragen an den Wahlvorstand</li> <li>Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustische nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO, § 89 Abs. 2 BWO, Datenschutz)</li> <li>Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO)</li> <li>Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch</li> <li>Führen von Strichlisten während der Auszählung</li> <li>Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefährdung des Wahlheimnisses</li> <li>Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Foto- und Videoaufnahmen, soweit Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzt werden (Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte liegt vor, wenn dritte Personen oder persönliche Daten Dritter, wie z. B. Name, Adresse, Unterschrift auf den Aufnahmen zu sehen sind.) Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes liegt nicht vor, wenn Ihr den Ergebniszettel Eures Wahllokales fotografiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schriftlicher Wahleinspruch beim Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wahleinspruch beim Wahlvorstand</li> </ul>

### **3. Was ist zu tun, wenn der Grundsatz der Öffentlichkeit vom Wahlvorstand / den Wahlhelfern beim Wahlvorgang oder der Stimmenauszählung verletzt wird?**

Verletzt der Wahlvorstand oder ein Wahlhelfer den Grundsatz der Öffentlichkeit z. B. durch eine der unter Ziff. 1 genannten Handlungen, ist der Wahlleiter des Wahlkreises zu informieren. Dieser ist verpflichtet, den Wahlvorstand zur Gewährung der Öffentlichkeit der Wahl anzuhalten und Verletzungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes abzustellen.

Wird ein Wahlbeobachter mit Gewalt oder Drohung an der Beobachtung der Wahl bzw. der Auszählung gehindert, ist unter Umständen der Straftatbestand der Wahlbehinderung gem. § 107 StGB erfüllt. In diesem Fall ist die Polizei zu informieren. Diese ist verpflichtet, im Falle von Straftaten einzuschreiten bzw. diese zu verhindern. Gleiches gilt dementsprechend bei anderen Straftaten im Zusammenhang mit der Wahl (4. Abschnitt des StGB: Straftaten bei Wahlen und Abstimmungen §§ 107 ff. StGB).

### **Darauf müsst Ihr achten!**

#### **Mögliche Fehlerquellen während der Wahl und der Auszählung**

- eigentlich gültige Stimmen können als ungültig gewertet werden
- Stimmzettel können versehentlich auf den falschen Stapel gelegt werden
- der Stimmvermerk muss bei dem Kandidaten oder der Partei erfolgen, der auf dem Stimmzettel angekreuzt ist
- die Anzahl gültiger Erst- und Zweitstimmen muss mit der ausgezählten Gesamtstimmenzahl übereinstimmen
- wenn mehr als ein Zeichen (Kreuz, Haken oder Strich) auf dem Stimmzettel ist, so ist dieser Wahlzettel ungültig. Achten Sie darauf, dass auf den Stimmzetteln nichts hinzugefügt wird
- eine unverhältnismäßig große Zahl an ungültigen Stimmen liegt vor ( 2013 im Bund ~1,5 %)

### **Probleme vor Ort mit Wahlvorstand oder Wahlhelfern**

Treten vor Ort Probleme auf, bitten wir Euch direkt Euren Kreiswahlleiter telefonisch zu kontaktieren. Er ist für einen geordneten Ablauf der Wahl und Wahlbeobachtung zuständig. Die Kontaktdaten findet Ihr auf unserer Internetseite [www.wahlmission.de](http://www.wahlmission.de) und auf dem Formular für Euer Wahllokalergebnis.

Am Besten notiert Ihre euch die Telefonnummer des zuständigen Kreiswahlleiters für Euer gewähltes Wahllokal schon vor Wahlbeginn.

→ \_\_\_\_\_

### **Technische Probleme**

Für technische Probleme mit der App steht der Support auf unsere Internetseite [www.wahlmission.de](http://www.wahlmission.de) zur Verfügung.

Wir wünschen allen Wahlbeobachtern viel Erfolg und Spaß!

Euer Verein zur Förderung politischer Bildung und Demokratie e.V.

[www.wahlmission.de](http://www.wahlmission.de)

[verein@wahlmission.de](mailto:verein@wahlmission.de) - Tel: 03437-7592227



**Wahlmission**